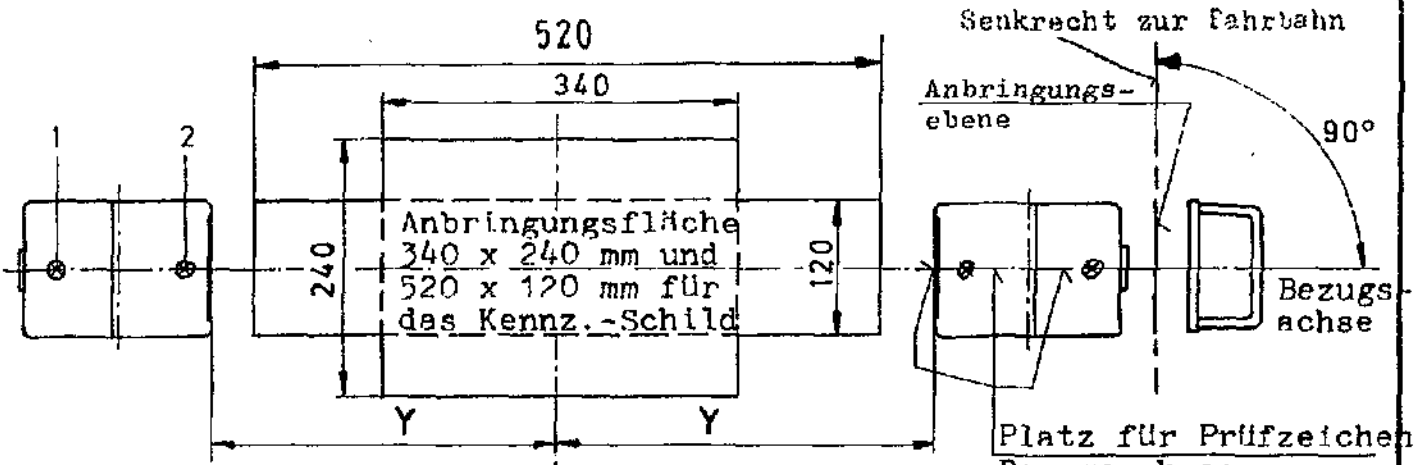


Ohne Kennzeichen-Beleuchtung verwendbar als Brems-Schlußleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger, Typbezeichnung BBS 580. Diese Geräteausführung kann auch um 90° gedreht, Brems-Schlußleuchte unten, angebracht werden.  
Glühlampenbestückung:

- 1) Fahrtrichtungsanzeiger; Kategorie (P21W) P 25-1, 21W
- 2) Brems-Schluß-Kennz.-Leuchte; Kategorie (P21/5W) P25-2, 21/5W

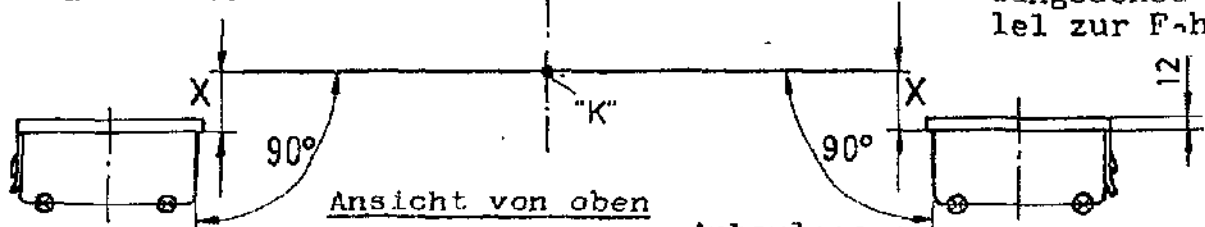
Ansicht von vorn

Ansicht von der Seite

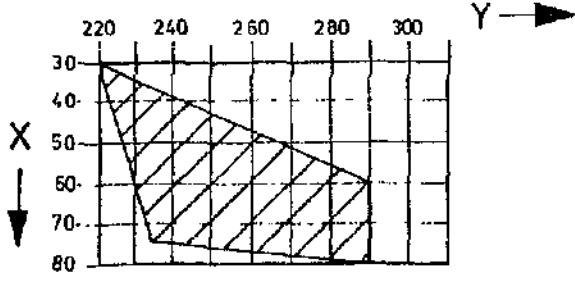


⊙ = Bezugspunkte

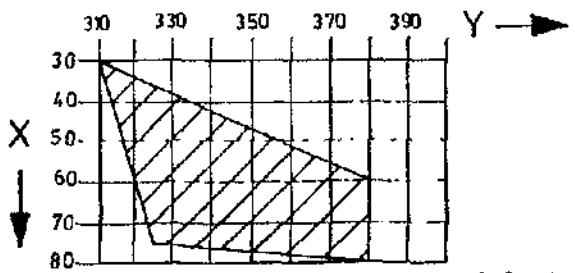
Platz für Prüfzeichen  
Bezugsachse:  
Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn



Anbringungsfläche: 340x240



Anbringungsfläche: 520x120



Anbaulagen:

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die Abstandsmaße X und Y zum Punkt "K" müssen so gewählt werden daß sich "K" in dem zugehörigen nebenstehenden Schema innerhalb der schraffierten Fläche befindet.

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach §20 StVZO oder Einzelprüfung nach §21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach §19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu

Anlage zum Gutachten vom: **28. Jan. 1985** prüfen.

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

*[Handwritten signature]*

17.01.85

ANLAGE -A-

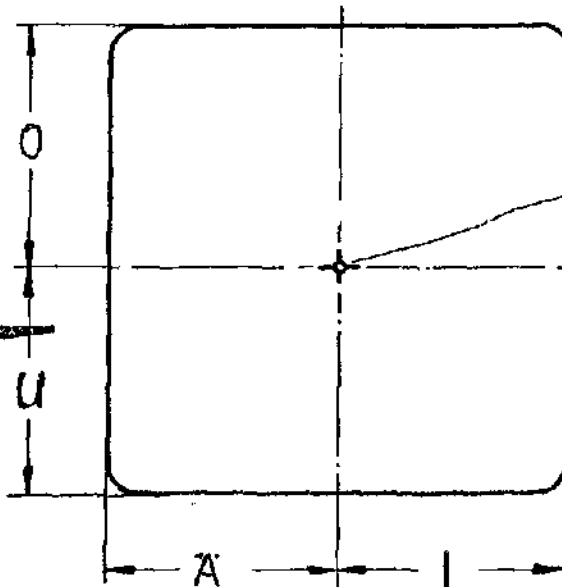
Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignal-einrichtungen nach 76/756/ EWG, Anhang 1, Absatz 1.6.2."

28. Jan. 1986

Anlage zum Certificate of Approval

Prüfsatz für die technische  
Einrichtung an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

*H. P. ...*



| Funktion:               | obere Grenze<br>(O) mm | untere Grenze<br>(U) mm | äußere Grenze<br>(A) mm | innere Grenze<br>(I) mm |
|-------------------------|------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| <u>Anbau: Senkrecht</u> |                        |                         |                         |                         |
| Fahrtrichtungsanzeiger  | 20                     | 30                      | 28                      | 28                      |
| Bremslicht              | 30                     | 24                      | 28                      | 28                      |
| Schlußlicht             | 30                     | 22                      | 25                      | 25                      |
| <u>Anbau: Waagrecht</u> |                        |                         |                         |                         |
| <u>Links</u>            |                        |                         |                         |                         |
| Fahrtrichtungsanzeiger  | 28                     | 28                      | 20                      | 30                      |
| Bremslicht              | 28                     | 28                      | 30                      | 24                      |
| Schlußlicht             | 25                     | 25                      | 30                      | 22                      |
| <u>Rechts</u>           |                        |                         |                         |                         |
| Fahrtrichtungsanzeiger  | 28                     | 28                      | 20                      | 30                      |
| Bremslicht              | 28                     | 28                      | 30                      | 24                      |
| Schlußlicht             | 25                     | 25                      | 30                      | 22                      |



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0253381, Erweiterung/Extension II

## ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 1

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger



Mitteilung über die  
- Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ einer Schluß-Bremsleuchte nach der Regelung Nr. 7

Communication concerning  
- extension of approval

of a type of rear position lamp and stop-lamp pursuant to Regulation No. 7

Nr. der Genehmigung:  
Approval No.:  
0253381

Nr. der Erweiterung:  
Extension No.:  
II

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:  
Trade name or mark of the device:

ioton



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0253381, Erweiterung/Extension II

- 2 -

2. Typbezeichnung der Einrichtung:  
Manufacturer's name for the type of device:  
BBSK 580
3. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
Johann & Konen GmbH & Co.  
Elektro-Autozubehör-Fabrik  
D-53203 Bonn
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:  
If applicable, name and address of manufacturer's representative:  
entfällt  
not applicable
5. Eingereicht zur Genehmigung am:  
Submitted for approval on:  
03.05.1993
6. Technischer Dienst:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,  
D-76128 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens:  
Date of test report:  
28.01.1985
8. Nummer des Gutachtens:  
Number of test report:  
53381 R7
9. Kurzbeschreibung:  
Concise description:  
  
Typ der Einrichtung: R-S1  
By category of lamp:  
  
Farbe des ausgestrahlten Lichts:  
rot  
Colour of light emitted:  
red  
  
Anzahl und Kategorie der Glühlampen:  
Number and category of filament lamp(s):  
1 x P21/5W



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0253381, Erweiterung/Extension II

- 3 -

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:  
Position of the approval mark:  
Auf der Abschlußscheibe  
On the lens
11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):  
Reason(s) for extension (if applicable):  
Anpassung an die Änderung 02  
Adaptation to amendment 02
12. Die Genehmigung wird erweitert  
Approval extended
13. Ort: D-24932 Flensburg  
Place:
14. Datum: 18. August 1993  
Date:
15. Unterschrift: Im Auftrag  
Signature: Mayer

Beglaubigt:

  
Verwaltungsangestellte



16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beige-  
fügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind.  
Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.  
The list of documents desposited with the Administrative  
service which has granted approval is annexed to this  
communication and may be obtained on request.

entfällt  
not applicable



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0253381, Erweiterung/Extension II

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 1 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Das Genehmigungszeichen

R-S1  
7R 0153381



wird wie folgt geändert

R-S1  
0253381



Das zugeteilte Genehmigungszeichen muß in seiner Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:

*P. Mayer*  
Verwaltungsangestellte



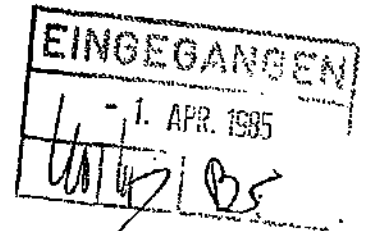


# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 53381 R 6

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)



nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 53381 R 6

für die Fahrtrichtungsanzeiger

Typ: BESK 580

Inhaber der ABG und Hersteller: Johann & Konen GmbH & Co.  
Elektro-Autozubehör-Fabrik  
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

.2a



53381 R 6



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 53381 R 6

- 2 -

---

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

---

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.





# Kraftfahrt - Bundesamt

Förderstraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 53381 R 6

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den 'Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger' nach Regelung Nr. 6 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Fahrtrichtungsanzeiger für links- und rechtsseitigen Aufbau, Typ BBSK 580, dürfen nur zur Verwendung als hintere Fahrtrichtungsanzeiger

zusammengebaut mit Schluß-Bremsleuchten,  
Typ BBSK 580 (Prüfzeichen R-S1 E1 53381 R 7),

wahlweise zusammengebaut mit Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild,  
Typ BBSK 580 (Prüfzeichen E1 53381 R 4),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Schrauben zur Befestigung des Fahrtrichtungsanzeigers am Fahrzeug oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Verbindung einzelner Teile des Fahrtrichtungsanzeigers untereinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußkappe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung oder ohne solche.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 53381 R 6

- 4 -

Die Fahrtrichtungsanzeiger dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das in der vorstehenden Anordnung von Amts wegen zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.3. bis 4.5. der Regelung Nr. 6 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, ist auf jedem Gerät der laufenden Fertigung auf der Abschlußkappe dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen, auch wenn das Gerät am Fahrzeug angebracht ist.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Außerdem ist auf jedem Gerät die Fabrik- oder Handelsmarke "JOKON" gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Kategorieangabe für die in den Fahrtrichtungsanzeigern zu verwendende Glühlampe anzubringen.

Der Anbau der Fahrtrichtungsanzeiger hat nach anliegender Skizze und gegebenenfalls nach Anlage A zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeugs verwendet werden. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Fahrtrichtungsanzeiger wichtigen Angaben der Skizze und gegebenenfalls der Anlage A erstrecken.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 53381 R 6

- 5 -

Die Bezieher der Fahrtrichtungsanzeiger sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen und gegebenenfalls Anlage A sind mitzuliefern.

Flensburg, den 20. März 1985

Im Auftrag

Barkow

Beglaubigt:

Regierungssekretär

## Anlagen:

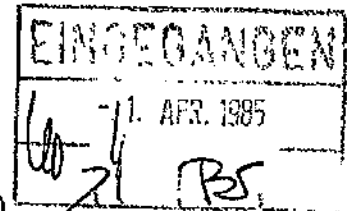
- 1 Meßprotokoll zum Gutachten  
des Lichttechnischen In-  
stituts der Universität  
Karlsruhe vom 28.01.1985
- 1 Skizze vom 17.01.1985
- 1 Anlage A



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 53381 R 4



## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782)

Nummer der ABG: 53381 R 4

für die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild

Typ: BBSK 580

Inhaber der ABG und Hersteller: Johann & Konen GmbH & Co.  
Elektro-Autozubehör-Fabrik  
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:  
Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



53381 R 4

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 53381 R 4

- 2 -

---

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

---

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 53381 R 4

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern" nach Regelung Nr. 4 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ BBSK 580, dürfen

kombiniert mit Schluß-Bremsleuchten,  
Typ BBSK 580 (Prüfzeichen R-S1 (E) 53381 R 7),

zusammgebaut mit Fahrtrichtungsanzeiger,  
Typ BBSK 580 (Prüfzeichen 2a (E) 53381 R 6),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,

mit unterschiedlichen Schrauben zur Befestigung der Beleuchtungseinrichtung am Fahrzeug,

mit unterschiedlichen Mitteln zur Verbindung einzelner Teile der Beleuchtungseinrichtung miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,

mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Teile der Beleuchtungseinrichtung bei grundsätzlich gleicher Bauart,

mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,

mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile der Beleuchtungseinrichtung ohne Beeinträchtigung der Wirkung,

mit einer Abschlussscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,

mit unterschiedlicher Kontaktgebung,



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 53381 R 4

- 4 -

mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,

mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung oder ohne solche.

Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ BBSK 580, dürfen nur zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm und von zweizeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 340 mm x 240 mm feilgeboten werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe dem Abschnitt 4 Absatz 4 und 5 der Regelung Nr. 4 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke "JOKON" sind auf der Abschlußscheibe der Beleuchtungseinrichtungen gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Kategorieangabe für die in den Beleuchtungseinrichtungen zu verwendende Glühlampe anzubringen.

Der Anbau der Beleuchtungseinrichtungen hat nach anliegender Skizze zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerkes in der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeuges verwendet werden. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Beleuchtungseinrichtungen wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 53381 R 4

- 5 -

Die Bezieher der Beleuchtungseinrichtungen sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträchtlichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 20. März 1985

Im Auftrag  
Barkow

Beglaubigt:

Regierungssekretär

Anlagen:

- 2 Meßprotokolle zum Gutachten  
des Lichttechnischen Instituts  
der Universität Karlsruhe  
vom 28.01.1985
- 1 Skizze vom 17.01.1985